

Studienreglement 2006
für den Bachelor-Studiengang
Chemieingenieurwissenschaften
Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften

vom 16. August 2006¹

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 11
2. Kapitel: Inhalt und Umfang des Bachelor-Studiengangs	12 – 20
3. Kapitel: Leistungskontrollen	21 – 32
4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms	33 – 36
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	37 – 40

Ausgabe: **27.03.2018 – 2**

¹ Ausgabe mit Änderungen gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-CHAB vom 12.04.2010, gemäss Weisung der Rektorin vom 01.08.2016 (Umbenennung Pflichtwahlfach GESS) sowie gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.03.2018. Die Revision vom 27.03.2018 wurde dazu genutzt, den Reglementstext in redaktioneller Hinsicht zu bereinigen und an die neuen ETH-Standards anzugleichen. Die vorliegende Reglementsausgabe (27.03.2018 – 2) ersetzt die vorangehende Ausgabe (12.04.2010 – 1).

Studienreglement 2006 für den Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften

vom 16. August 2006 (Stand am 27. März 2018)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003⁽²⁾,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften der ETH Zürich (D-CHAB) das Bachelor-Diplom in Chemieingenieurwissenschaften erworben werden kann.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften (Studiengang) den akademischen Titel:

Bachelor of Science ETH in Chemieingenieurwissenschaften
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Chem.-Ing.).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Bachelor of Science ETH in Chemical Engineering
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Chem. Eng.).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform „BSc ETH“ geführt werden.

² RSETHZ 201.021

Art. 3 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und Zulassungsverordnung ETH Zürich

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechts-
erlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der
ETH Zürich vom 22. Mai 2012³ (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH
Zürich vom 30. November 2010⁴ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

Art. 4 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-CHAB legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im
Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in
Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁵ und in den diesbezüglichen
Ausführungsbestimmungen⁶ der Rektorin/des Rektors geregelt.

Art. 5⁷ Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen werden in der Regel auf
Deutsch oder Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten die diesbezüg-
lichen Weisungen⁸ des Rektors/der Rektorin.

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 6 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer
System (ECTS) abgestimmt ist.

³ SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**

Die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich ist am 01.08.2012 in Kraft getreten und ersetzt die am
selben Datum aufgehobene Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich (AVL
ETHZ). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁴ SR **414.131.52**, RSETHZ 310.5

Die Zulassungsverordnung ETH Zürich ist am 01.01.2011 in Kraft getreten und ersetzt die am selben
Datum aufgehobene Zulassungsverordnung ETHZ vom 10.09.2002. Diese Änderung ist im ganzen
Erlass berücksichtigt.

⁵ SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**

⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁷ Fassung gemäss Weisung über die Unterrichtssprache vom 01.08.2010.

⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁹ des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem.

Art. 7 Kreditpunkte

Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

Art. 8 Berechnungsgrundlage

Das gesamte Arbeitspensum pro Studienjahr bei einem Vollzeit-Studium umfasst durchschnittlich 60 KP. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

Art. 9 Zuordnung

¹ Das D-CHAB ordnet allen von ihm selbst durchgeführten Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu und legt sie im Vorlesungsverzeichnis fest.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet der Rektor/die Rektorin

Art. 10 Erteilung

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 11 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-CHAB erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

2. Kapitel: Inhalt und Umfang des Bachelor-Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot und Umfang

Art. 12 Ausbildungsangebot

In diesem Studiengang werden die Grundlagen einer breit abgestützten und umfassenden Ausbildung in den Kernbereichen der Chemieingenieurwissenschaften vermittelt. Die profunde Grundausbildung in Chemie, die Vermittlung grundlegender Kenntnisse mathematischer, naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Disziplinen sowie das methodische wissenschaftliche Denken soll die Studierenden primär dazu befähigen, das Studium in anspruchsvollen Master-Studiengängen fortsetzen und vertiefen zu können. Das fachliche und methodische Grundlagenwissen wird ergänzt durch frei wählbare Angebote aus den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften.

Art. 13 Umfang, Studienzeitbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind 180 KP nach Massgabe von Art. 33 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgerichtet. Er beginnt mit einem Basisjahr, zu dem die Basisprüfung gehört. Daran anschliessend folgen das zweite und dritte Studienjahr mit den entsprechenden Prüfungen und anderen Arten der Leistungskontrolle.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt fünf Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

Art. 14 Auflagenfreier Übertritt in ein höheres Semester für Studierende aus dem ETH-Bachelor-Studiengang Chemie

¹ Die beiden Bachelor-Studiengänge Chemieingenieurwissenschaften und Chemie der ETH Zürich haben in den ersten beiden Studienjahren dasselbe Curriculum mit denselben Leistungskontrollen.

² Studierende des ETH-Bachelor-Studiengangs Chemie können während oder nach Abschluss der ersten beiden Studienjahre auflagenfrei in den vorliegenden Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften übertreten. Für den Übertritt gilt im Weiteren:

- a. Die Einzelheiten über die Anrechnung der im Bachelor-Studiengang Chemie erbrachten Studienleistungen sind in Art. 33 Abs. 3 geregelt.

- b. Studierenden, die im Bachelor-Studiengang Chemie eine Leistungskontrolle einmal nicht bestanden haben, steht im vorliegenden Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften nur noch ein Versuch für diese Leistungskontrolle zu.
- c. Ein Übertritt in den vorliegenden Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften ist ausgeschlossen für Studierende, die vom Bachelor-Studiengang Chemie wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen ausgeschlossen worden sind.

Art. 15 Studienablauf, Fachberatung

¹ Das D-CHAB bietet eine Wegleitung zum Studiengang an, die eine Übersicht über den Ablauf des Studiums enthält.

² Die Fachberaterin/der Fachberater unterstützt die Studierenden bei der Studiengestaltung.

³ Für Fragen im Zusammenhang mit der Mobilität steht die Mobilitätsberatung des D-CHAB zur Verfügung. Weitere Einzelheiten sind in Art. 17 geregelt.

Art. 16 Anrechnung von Studienleistungen bei der Zulassung zum Studiengang

Soweit nicht bereits in Art. 14 geregelt, gilt: Werden Studierende aus anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen der ETH Zürich zum Studiengang zugelassen, so entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin¹⁰ über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung. Die Einzelheiten sind in der diesbezüglichen Weisung¹¹ der Schulleitung der ETH Zürich geregelt.

Art. 17 Mobilität

Im Bachelor-Studium kann nach bestandener Basisprüfung ein Semester an einer anderen Hochschule absolviert werden. Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus und in Zusammenarbeit mit der Mobilitätsberatung des D-CHAB ein persönliches, schriftlich festgehaltenes Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die KP festgehalten, die an der Gasthochschule erarbeitet werden sollen. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

¹⁰ Auf den 01.08.2015 erfolgte die Umbenennung des „Studiendelegierten“ in „Studiendirektor“ (gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. f der Organisationsverordnung ETH Zürich). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹¹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 18 Zulassung zum Master-Studium

¹ Das Bachelor-Diplom in Chemieingenieurwissenschaften der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften der ETH Zürich.

² Die Voraussetzungen für die Zulassung zu anderen Master-Studiengängen der ETH Zürich sowie die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sind in den entsprechenden Studienreglementen festgelegt.

2. Abschnitt: Gliederung nach Kategorien

Art. 19 Kategorien

¹ Der Erwerb des Bachelor-Diploms in Chemieingenieurwissenschaften erfordert Studienleistungen in den nachfolgend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 33 festgelegt.

- a. Obligatorische Fächer;
- b. Praktika und Fallstudien;
- c. Wissenschaft im Kontext⁽¹²⁾.

² Das D-CHAB ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 20 Übersicht über die Kategorien

¹ **Obligatorische Fächer:** Zu dieser Kategorie gehören schwergewichtig Lerneinheiten in den Fachbereichen Analytische, Anorganische, Organische, Physikalische und Technische Chemie. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen der mathematischen, biologischen und physikalischen Disziplinen sowie die Vermittlung der theoretischen und methodischen Grundlagen der Chemieingenieurwissenschaften. Die Einzelheiten über die Prüfungen bzw. Leistungskontrollen sind in Art. 25–30 geregelt.

² **Praktika:** In den ersten fünf Semestern wird in jedem Semester ein Praktikum absolviert. Sie dienen dazu, das Laborhandwerk zu erlernen sowie den Vorlesungsstoff zu veranschaulichen und praktisch anzuwenden. Umfang und Zeitpunkt der Praktika werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Weitere Einzelheiten sind in Art. 31 geregelt.

³ **Fallstudien:** Im Rahmen der Fallstudien lernen die Studierenden, einen industriellen Prozess zu projektieren, zu modellieren und ökonomische Berechnungen dazu durchzuführen. Weitere Einzelheiten sind in Art. 31 geregelt.

¹² Umbenennung der Kategorie, in Kraft seit Herbstsemester 2016 (*frühere Bezeichnung: „Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften [GESS]“*). Diese Umbenennung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁴ **Wissenschaft im Kontext:** Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“ absolvieren. Die Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“⁽¹³⁾ geregelt, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen sind in Art. 32 dieses Studienreglements aufgeführt.

3. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen⁽¹⁴⁾

Art. 21 Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat «bestanden»/«nicht bestanden» bewertet.

Art. 22 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 23 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹⁵⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹⁶⁾ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt bei der Dozentin/beim Dozenten.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

¹³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁴ Der Abschnitt wurde ergänzt und aktualisiert auf Grund neuer übergeordneter Bestimmungen, insbesondere durch die am 01.08.2012 erlassene Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und durch die am 30.01.2013 erlassenen diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen des Rektors.

¹⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 23a Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹⁷⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹⁸⁾ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 23b Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Das Resultat der Basisprüfung wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

² Alle anderen Leistungsbewertungen können die Studierenden über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

³ In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 24 Unehrlisches Handeln

Die Sanktionen für unehrliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004⁽¹⁹⁾.

¹⁷ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁹ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

2. Abschnitt: Basisprüfung

Art. 25⁽²⁰⁾ Zeitpunkt und Fristen der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung muss – einschliesslich einer allfälligen Wiederholung – innerhalb von zwei Jahren ab Studienbeginn in diesem Studiengang abgelegt werden. Der erste Versuch muss in der Sommerprüfungssession unmittelbar am Ende des Basisjahres oder spätestens in der darauf folgenden Winterprüfungssession erfolgen. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Es gelten abweichende Bestimmungen für die in Abs. 1 aufgeführten Fristen bei bestimmten Studiengangwechsellern oder bei einem Wiedereintritt in die ETH Zürich gemäss Art. 41 Abs. 5 Bst. b bzw. Art. 42 Abs. 3 und 4 der Zulassungsverordnung ETH Zürich⁽²¹⁾ und gemäss der diesbezüglichen Weisung⁽²²⁾.

³ Die zur Basisprüfung gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.

⁴ Für eine allfällige Verlängerung der in Abs. 1 aufgeführten Fristen gelten die Bestimmungen von Art. 24 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽²³⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽²⁴⁾ der Rektorin/des Rektors.

Art. 26 Basisprüfung: Prüfungsfächer und Notengewichte

Die Basisprüfung umfasst je eine Prüfung in den nachfolgenden sieben Prüfungsfächern. Die Prüfungen werden zu einem Prüfungsblock zusammengefasst:

Prüfungsfach	Notengewicht
– Allgemeine Chemie I und II: Teil Anorganische Chemie	3
– Allgemeine Chemie I und II: Teil Organische Chemie	3
– Allgemeine Chemie I: Teil Physikalische Chemie und Physikalische Chemie I	3
– Biologie I und II	3
– Grundlagen der Mathematik I: Analysis A und B	2
– Grundlagen der Mathematik II: Lineare Algebra und Statistik	1
– Informatik	3

²⁰ Der Artikel wurde ergänzt und aktualisiert auf Grund neuer übergeordneter Bestimmungen, insbesondere durch die am 01.08.2012 erlassene Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und durch die am 30.01.2013 erlassenen diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen des Rektors.

²¹ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

²² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 27 Ergebnis und Wiederholung der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungen mindestens 4 beträgt.

² Eine nicht bestandene Basisprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst die gesamte Basisprüfung.

3. Abschnitt: Weitere Leistungskontrollen

Art. 28 Obligatorische Fächer des zweiten Studienjahres

¹ In den obligatorischen Fächern des zweiten Studienjahres erfolgt die Leistungskontrolle in Form von Prüfungen. Ausnahmen sind in Art. 30 geregelt. Die Prüfungen werden zu einem Prüfungsblock nach Massgabe von Abs. 2 zusammengefasst.

² Der «Prüfungsblock I» umfasst je eine Prüfung in den folgenden sieben Prüfungsfächern:

- Anorganische Chemie I und II
- Organische Chemie I und II
- Physikalische Chemie II und III
- Physik I und II
- Analytische Chemie I und II
- Mathematik III
- Chemieingenieurwissenschaften

³ Für den «Prüfungsblock I» gelten folgende Bestimmungen:

- a. Zum Prüfungsblock wird nur zugelassen, wer
 1. die Basisprüfung nach Art. 26 oder eine entsprechende Prüfungsstufe bzw. entsprechende Leistungskontrollen an einer anderen Hochschule bestanden hat; oder
 2. die Basisprüfung im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Chemie der ETH Zürich bestanden hat.
- b. Die zum Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- c. Der Prüfungsblock ist bestanden, wenn der Durchschnitt der in den sieben Prüfungsfächern erreichten Noten mindestens 4 beträgt. Jede dieser sieben Noten hat das Gewicht 3.
- d. Ein nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst den gesamten Prüfungsblock.

Art. 29 Obligatorische Fächer des dritten Studienjahres

¹ In den obligatorischen Fächern des dritten Studienjahres erfolgt die Leistungskontrolle in Form von Prüfungen. Ausnahmen sind in Art. 30 geregelt. Die Prüfungen werden zu vier Prüfungsblöcken nach Massgabe von Abs. 2 zusammengefasst.

² Die Prüfungsblöcke umfassen je eine Prüfung in den nachfolgenden 13 Prüfungsfächern. Die einzelnen Prüfungsblöcke setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Prüfungsblock Thermodynamik und Transportphänomene:
 - Thermodynamik
 - Transportphänomene I
 - Transportphänomene II
- b. Prüfungsblock Reaktionstechnik und Modellierung:
 - Reaktionstechnik I
 - Bioengineering
 - Mathematische Methoden I
 - Betriebswirtschaft
- c. Prüfungsblock Katalyse und heterogene Verfahren:
 - Katalyse
 - Reaktionstechnik II
 - Verfahrenstechnik
- d. Prüfungsblock Prozesstechnik:
 - Chemische Sicherheit
 - Regelungstechnik
 - Mathematische Methoden II

³ Für die Prüfungsblöcke nach Abs. 2 gelten folgende Bestimmungen:

- a. Zu den Prüfungsblöcken wird nur zugelassen, wer:
 1. den «Prüfungsblock I» nach Art. 28 Abs. 2 oder entsprechende Leistungskontrollen an einer anderen Hochschule bestanden hat; oder
 2. den «Prüfungsblock I» im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Chemie der ETH Zürich bestanden hat.
- b. Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 28 Abs. 3 Bst. b–d sinngemäss.

Art. 30 Obligatorische Fächer, die nicht in Prüfungsblöcken geprüft werden

¹ Zu allen Lerneinheiten der Kategorie obligatorische Fächer, die weder in der Basisprüfung nach Art. 26 noch in einem der Prüfungsblöcke nach Art. 28 und 29 geprüft werden, gehört eine Leistungskontrolle. Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

Art. 31 Praktika und Fallstudien

¹ Zu jedem Praktikum und zu jeder Fallstudie gehört eine Leistungskontrolle. Sowohl Praktika als auch Fallstudien werden mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen.

² Die in einem Praktikum oder in einer Fallstudie erbrachte Leistung wird mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

³ Ein nicht bestandenes Praktikum oder eine nicht bestandene Fallstudie kann nur einmal wiederholt werden.

Art. 32 Wissenschaft im Kontext

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie Wissenschaft im Kontext gehört eine Leistungskontrolle. Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

² Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement bzw. die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

4. Kapitel:⁽²⁵⁾ Erteilung des Bachelor-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 33 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für das Bachelor-Diplom in Chemieingenieurwissenschaften erforderlichen 180 KP sind in den folgenden Kategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

- | | | |
|----|---|---------------|
| a. | Obligatorische Fächer | 125 KP |
| | 1. Obligatorische Fächer Basisprüfung (40 KP) | |
| | 2. Obligatorische Fächer übriges Bachelor-Studium (85 KP) | |
| b. | Praktika und Fallstudien | 49 KP |
| c. | Wissenschaft im Kontext | 6 KP |

² aufgehoben⁽²⁶⁾

³ Falls Studierende vom ETH-Bachelor-Studiengang Chemie in den vorliegenden Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften übertreten, so gelten für den Erwerb des Bachelor-Diploms in Chemieingenieurwissenschaften folgende Bestimmungen:

- a. Die im Bachelor-Studiengang Chemie erbrachten Studienleistungen (Erwerb von KP) werden vollumfänglich angerechnet, sofern sie:
 1. in Lerneinheiten erbracht worden sind, die auch zum Curriculum des Bachelor-Studiengangs Chemieingenieurwissenschaften gehören; oder
 2. in der Kategorie «Wissenschaft im Kontext» anrechenbar sind.
- b. Die für das Bachelor-Diplom in Chemieingenieurwissenschaften noch fehlenden KP müssen gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements erworben werden.

Art. 34 Weitere Bestimmungen zu den Kreditpunkten je Kategorie

KP, die für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden, dürfen für den allfälligen Erwerb eines ETH-Master-Diploms nicht ein zweites Mal angerechnet werden. Für den Erwerb eines Master-Diploms einer anderen Hochschule gelten die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

²⁵ Die Anpassungen in diesem Kapitel erfolgen auf Grund neuer übergeordneter Bestimmungen, insbesondere durch die am 01.08.2012 erlassene Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und durch die am 30.01.2013 erlassenen diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen des Rektors.

²⁶ Aufgehoben gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-CHAB vom 12.04.2010. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

Art. 35 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 33 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Bachelor-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des Bachelor-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien und Unterkategorien nach Art. 33 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie und Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 33 festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Bachelor-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 190 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf einem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 35a Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 36 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Bachelor-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. Die im Diplomantrag nach Art. 35 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen.
- b. Die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel sämtlicher Noten des Diplomantrages nach Art. 35 Abs. 2. Es gelten die in diesem Studienreglement den jeweiligen Noten an entsprechender Stelle bereits zugeordneten Notengewichte. Falls kein Notengewicht zugeordnet ist, so ist das Notengewicht 1.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen²⁷ des Rektors/der Rektorin aufgeführt.

⁴ Das D-CHAB erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

²⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 36a Urkunde und Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²⁸ geregelt.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 37 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Bachelor-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Massgabe von Art. 33 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen:

- a. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; *oder*
- b. Nichteinhaltens von Studienfristen²⁹.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 38 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Bachelor-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 39 Sonderfälle

Der Studiendirektor/die Studiendirektorin regelt Fälle, die von diesem Studienreglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 40 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 2006/2007 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die im Zeitraum Wintersemester 2006/2007 bis und mit Frühjahrssemester 2018 in diesen Studiengang eingetreten sind. Hierzu gehören auch Wiedereintritte und Studiengangwechsel in diesen Studiengang während dieses Zeitraums. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 3 – 5.

²⁸ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²⁹ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

³ Studierende, die im Herbstsemester 2017 in diesen Studiengang eingetreten sind und, ohne die Basisprüfung abgelegt zu haben, das Basisjahr nach Massgabe von Art. 24 Abs. 7 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽³⁰⁾ freiwillig wiederholen, müssen das Studium ab Herbstsemester 2018 gemäss den Bestimmungen des Studienreglements 2018⁽³¹⁾ fortsetzen (Reglementswechsel obligatorisch).

⁴ Studierende, die im Herbstsemester 2017 in diesen Studiengang eingetreten sind und in der Prüfungssession Sommer 2018 die Basisprüfung im ersten Versuch nicht bestanden haben, können auf Gesuch hin das Studium ab Herbstsemester 2018 gemäss den Bestimmungen des Studienreglements 2018⁽³²⁾ fortsetzen. Ihnen steht nur noch ein Versuch für die Basisprüfung zu der innerhalb eines Jahres absolviert sein muss (Frist: Frühjahrssemester 2019). Über entsprechende Gesuche um Reglementswechsel entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor.

⁵ Die Studiendirektorin/der Studiendirektor entscheidet in Absprache mit den Akademischen Diensten des Rektorats – und unter Berücksichtigung der von betroffenen Studierenden bereits erbrachten Studienleistungen – über sämtliche Sonderfälle betreffend Zuweisung zum Studienreglement. Hierzu gehören insbesondere Wiedereintritte und Studiengangwechsel in diesen Studiengang ab Herbstsemester 2018.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Kübler

Der Delegierte i.V.: Eichenberger

³⁰ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

³¹ RSETHZ 323.1.0400.11

³² RSETHZ 323.1.0400.11